



Hinweise zur Anerkennung von Stellen (AST) zur Ausstellung von Bescheinigungen des Nachweises ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten für Steuerer von unbemannten Fluggeräten

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| 1. | Referenzen | 1 |
| 2. | Allgemeines | 1 |
| 3. | Anerkennungsverfahren..... | 2 |
| 3.1. | Antrag | 2 |
| 3.2. | Beschreibung der Verfahren und Verantwortlichkeiten der anerkannten Stelle | 2 |
| 3.3. | Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen | 3 |
| 4. | Kenntnisnachweis | 3 |
| 4.1. | Umfang des Kenntnisnachweises | 3 |
| 4.2. | Umfang der Prüfung..... | 3 |
| 4.3. | Dokumentation einer Prüfung..... | 3 |
| 4.4. | Prüfungssyllabus..... | 4 |
| 4.5. | Archivierung von Prüfungsunterlagen | 5 |
| 5. | Gebühren..... | 5 |
| 6. | Aufsicht über anerkannte Stellen | 5 |
| 7. | Hinweis für anerkannte Stellen..... | 6 |
| 8. | Mitgeltende Dokumente | 6 |
| 9. | FAQ für anerkannte Stellen..... | 6 |
| 9.1. | Fragen zum Handbuch (als Teil des Antrages auf Anerkennung als AST) und den darin beschriebenen Verfahren..... | 6 |
| 9.2. | Fragen zum laufenden Betrieb (nach Anerkennung als AST):..... | 7 |

1. Referenzen

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV)

2. Allgemeines

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) erkennt Stellen zur Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten für Steuerer von unbemannten Fluggeräten (im Folgenden „anerkannte Stelle (AST)“ genannt) auf Antrag an, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21d Absatz 2 der LuftVO vorliegen. Ausreichende Kenntnisse hat der Bewerber um diese Bescheinigung in einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle nachzuweisen. Die Bescheinigung muss in Form und Inhalt dem Muster entsprechen, das gemäß § 21d Abs. 5 LuftVO in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 2-347-17) veröffentlicht wurde.

Hinweis: Die Bescheinigung hat die Größe A6 (doppelte Faltung einer A4-Seite). Die in der NfL dargestellten Rahmen symbolisieren die Ränder einer A6-Seite, geben dies aber nicht exakt

wieder. Wichtig sind der Inhalt der Bescheinigung und der Aufbau. Es dürfen keine AST-spezifischen Inhalte (z.B. Logos oder zusätzliche Informationen) enthalten sein und auch keine Änderungen der Anordnung des vorgegebenen Textes oder der Schriftform vorgenommen werden.

Nachstehend informiert das LBA über das Verfahren der Antragstellung für die Anerkennung entsprechender Stellen und die zu beachtenden Rahmenbedingungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

3. Anerkennungsverfahren

3.1. Antrag

Die Anerkennung der Stellen erfolgt auf Antrag, wenn alle Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt sind. Der Antrag ist schriftlich (Post oder Fax) zu stellen. Dafür steht ein Antragsformular auf den Internetseiten des LBA unter

http://www.lba.de/DE/Luffahrtpersonal/Unbemannte_Fluggeraete/UAV_Vorbereitung_node.html

zur Verfügung.

Die nach § 21d Absatz 2 LuftVO mit dem Antrag beim LBA einzureichenden Dokumente werden dort nochmals genannt. Diese sind mit dem Antrag vollständig und genehmigungsfähig einzureichen. Der Antrag muss immer schriftlich gestellt werden, das Handbuch und der Fragenkatalog sollten nach Möglichkeit dagegen in digitalisierter Form eingereicht werden. Das Luftfahrt-Bundesamt prüft die eingereichten Unterlagen und führt ggf. auch eine Überprüfung der in dem „Handbuch der anerkannten Stelle“ beschriebenen Voraussetzungen Vorort durch.

Werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anerkennung als ausreichend bewertet, erhält der Antragsteller eine Anerkennungsurkunde. Diese ist nicht befristet, sie kann jedoch beschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

3.2. Beschreibung der Verfahren und Verantwortlichkeiten der anerkannten Stelle

Das zu erstellende Handbuch zur Beschreibung der Verfahren und Verantwortlichkeiten muss die aufgeführten Mindestangaben beinhalten und sollte folgender Grobstruktur entsprechen:

1. Grundlegende Daten zur anerkannten Stelle
2. Einführende Beschreibung der anerkannten Stelle (ggf. mit Organisationsstruktur)
3. Leitende Person (-en), Benennung des Schulungs- und Prüfungspersonals
4. Qualifikationsanforderungen für das Schulungs- und Prüfungspersonal
5. Beschreibung der Räumlichkeiten, in denen die Prüfungen durchgeführt werden, mit Lageplan
6. Prüfung der Voraussetzungen von Bewerbern gemäß § 21d Abs. 3 LuftVO
7. Beschreibung des Prüfungsablaufs (Art der Prüfung, Dauer, Prüfungsfragen, Bewertungsverfahren, etc.)
8. Verfahren zur Vermeidung und Aufdeckung von Täuschungsversuchen
9. Beschreibung der Verfahren zur Qualitätssicherung
10. Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigungen
11. Führung des Verzeichnisses der geprüften Bewerber, sowie über Täuschungsversuche
12. Archivierung von Prüfungsunterlagen

Sofern Schulungen durchgeführt werden, ist außerdem kurz der Umfang und Ablauf der Schulungen zu beschreiben.

Nähere Informationen zur o.g. Grobstruktur können außerdem der Prüfliste des Luftfahrt-Bundesamtes entnommen werden, anhand derer das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulassung geprüft wird. Die Prüfliste wurde zur Unterstützung der Antragsteller auf der unter Punkt 3.1 genannten Internetseite bereitgestellt.

3.3. Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die erteilte Anerkennung bezieht sich auf den Zustand im Zeitpunkt der Erteilung. Um geänderte Rahmenbedingungen (insbesondere Änderungen gesetzlicher Anforderungen) zu erfüllen, sind Dokumente (insbesondere Handbücher und Nachweise) stets aktuell zu halten. Weil Änderungen der vorherigen Genehmigung bedürfen, liegt es im Interesse des Inhabers einer Anerkennung, Änderungen rechtzeitig beim LBA zur Genehmigung zu beantragen.

4. Kenntnisnachweis

4.1. Umfang des Kenntnisnachweises

Gemäß § 21a Abs. 4 LuftVO hat der Steuerer von unbemannten Fluggeräten ausreichende Kenntnisse über:

1. die Anwendung und Navigation dieser Geräte,
2. die einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und
3. die örtliche Luftraumordnung

nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann nach § 21d LuftVO u.a. erbracht werden durch eine Bescheinigung einer anerkannten Stelle über eine bestandene Prüfung.

4.2. Umfang der Prüfung

Die Prüfung kann schriftlich, mündlich oder mittels eines geeigneten IT-gestützten Verfahrens durchgeführt werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Bewerber in jedem der drei Themenbereiche (Luftrecht, Meteorologie sowie Flugbetrieb und Navigation) mindestens 75 Prozent der jeweils erreichbaren Höchstpunktzahl erreicht. Dies entspricht im Bereich Luftrecht bei 23 Fragen mindestens 18 Punkten, im Bereich Meteorologie bei 6 Fragen mindestens 5 Punkten und im Bereich Flugbetrieb und Navigation bei 22 Fragen mindestens 17 Punkten.

Die Prüfungsdauer ist so zu bemessen, dass alle Prüfungsfragen innerhalb des festgelegten Zeitraums bearbeitet werden können.

Die anerkannte Stelle arbeitet die Prüfungsfragen in eigener Verantwortung aus. Grundlage für die Prüfungsfragen ist der Prüfungssyllabus (s. Kap. 4.4). Zu jedem der im Syllabus angegebenen Themen sind von der anerkannten Stelle mindestens fünfmal so viele Fragen vorzuhalten, wie hinter dem entsprechenden Thema angegeben ist. Die Auswahl der Fragen aus diesem Fragenkatalog hat mittels Zufallsprinzip zu erfolgen (entweder vor jeder Prüfung neu oder es erfolgt eine zufällige Auswahl aus verschiedenen, vorab zusammengestellten Fragebögen). Es müssen in jeder Prüfung zu jedem der im Syllabus angegebenen Themen mindestens so viele Fragen gestellt werden, wie hinter dem jeweiligen Thema angegeben ist.

Die Prüfungsfragen sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß § 21 d Abs. 2 LuftVO dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) mit dem Antrag vorzulegen. Änderungen des Prüfungsfragenkatalogs bedürfen der vorherigen Genehmigung des LBA, sofern kein Verfahren zur Änderung bzw. Ergänzung des Fragenkatalogs ohne vorherige Genehmigung im genehmigten Handbuch beschrieben ist. Sollte ein entsprechendes Verfahren vorhanden sein, sind neue oder geänderte Fragen zur Kenntnisnahme beim LBA einzureichen.

Prüfungsfragen bzw. die Fragenkataloge müssen - ebenso wie die Handbücher - mit Revisionsnummern versehen sein.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfungsfragen den Bewerbern vor der Prüfung nicht gezeigt oder sogar ausgehändigt werden dürfen.

4.3. Dokumentation einer Prüfung

Prüfungsfragebögen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der anerkannten Stelle
- Vorname, Name und Geburtsdatum des Bewerbers
- Ort, Datum und Zeitraum der Prüfung
- Prüfungsergebnis
- Name des Prüfers

Werden Prüfungen mündlich abgelegt, so sind diese vor einer Prüfungskommission von mindestens 2 Prüfern abzulegen. Der Prüfungsablauf und das Ergebnis sind aussagekräftig in einem Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

4.4. Prüfungssyllabus

Die anerkannte Stelle erstellt Prüfungen anhand der unten aufgeführten Themen. Der Syllabus stellt ein Mindestmaß dar. Der Prüfungsinhalt kann durch die anerkannte Stelle um weitere Themen ergänzt werden. Die Angaben in Klammern hinter den Themen stellen die Mindestanzahl der zu einem Thema zu stellenden Fragen dar.

A) Luftrecht

| | |
|---|------------|
| a) Gesetzliche Grundlagen, föderale Struktur | 1 Frage |
| b) LuftVG, SERA, LuftVO, soweit relevant | je 1 Frage |
| c) Aufstiegserlaubnisse: Notwendigkeit, Gültigkeit, Einzel-/ Dauererlaubnis, Antragsverfahren | 2 Fragen |
| d) Beteiligte Behörden und andere Stellen bei Aufstiegs genehmigungen | 1 Frage |
| e) Luftraumstruktur (kontrollierte/unkontrollierte Lufträume: C, D, D (CTR), E, G, TMZ, RMZ, ATZ) | 2 Fragen |
| f) Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete (ED-R, ED-D) | 1 Frage |
| g) Flugverbotszonen | 1 Frage |
| h) Flugverkehrskontrolle (z.B. DFS, Freigaben etc.) | 1 Frage |
| i) Veröffentlichungen (NfL, NOTAM, ICAO-Karte) | 2 Fragen |
| j) Bezugsquellen der Veröffentlichungen unter i) | 2 Fragen |
| k) Störungs- und Unfallmeldung | 1 Frage |
| l) Kennzeichnungspflicht | 1 Frage |
| m) Haftung (Luftfahrt-Haftpflicht, Deckungssummen, Versicherungsbedingungen) | 2 Fragen |
| n) Urheberrecht, Datenschutz | 2 Fragen |
| o) Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten | 1 Frage |

B) Meteorologie

| | |
|---|----------|
| a) Mindestwetterbedingungen in Lufträumen | 1 Frage |
| b) Besondere Wetterlagen (Niederschlag, Nebel, Gewitter, Thermik) | 2 Fragen |
| c) Einsatzgrenzen (Wind, Temperatur) | 2 Fragen |
| d) Örtliche und aktuelle Gegebenheiten | 1 Frage |

C) Flugbetrieb und Navigation

| | |
|---|------------|
| a) Flugvorbereitung (Wetter, Luftraum, örtliche Gegebenheiten) | 2 Fragen |
| b) Risikobeurteilung des Einsatzes | 2 Fragen |
| c) Notfallplanung | 1 Frage |
| d) Absperrung oder Absicherung des Aufstiegsortes | 1 Frage |
| e) Einweisung von Hilfspersonen | 1 Frage |
| f) Checklisten, Handbuch, systemspezifische Betriebsgrenzen (Akkulaufzeit, Windanfälligkeit, Signalabschirmung, Störquellen etc.) | 3 Fragen |
| g) Einholung von Freigaben, Abgabe von Meldungen | 1 Frage |
| h) Programmierung des Gerätes, Fehlerquellen | 1 Frage |
| i) Systemausfall-Reaktionen und Möglichkeiten (Unterbrechung der Funkstrecke, Verlust GPS Signal, Störquellen/ -ursachen für Signale) | 2 Fragen |
| j) Grobe Höhen- und Entfernungsschätzung | je 1 Frage |
| k) Erkennen der Ausrichtung des Geräts und angemessene Reaktion hierauf | 1 Frage |
| l) Flugaerodynamik (Kurvenflug, Steig- und Sinkgeschwindigkeit) | 2 Fragen |
| m) Einschätzung äußerer Gegebenheiten und deren Einfluss auf das Flugverhalten | 1 Frage |
| n) Kenntnis und Ausführung von notwendigen Reaktionen z.B. bei Annäherung bemannter Luftfahrzeuge, Verlust des Sichtkontaktes, Sender-/Empfängerausfall | 2 Fragen |

4.5. Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die anerkannte Stelle muss die Prüfungsfragebögen (bzw. Prüfungsprotokolle) zusammen mit den gemäß § 21d Absätze 3 und 6 LuftVO geforderten Dokumenten (ggf. deren Kopien) für mindestens 5 Jahre aufbewahren.

5. Gebühren

Die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als anerkannte Stelle ist gemäß der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 750 €, zuzüglich der entstandenen Reisekosten für Vorortprüfungen durch die Inspektoren der Behörde.

6. Aufsicht über anerkannte Stellen

Das Luftfahrt-Bundesamt führt nach der Anerkennung der Stelle weitere Überprüfungen (Aufsicht über anerkannte Stellen gemäß § 21d Abs. 7 LuftVO) auf Einhaltung der betrieblichen Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, durch. Schwere Verstöße und Abweichungen von beschriebenen Verfahren, sowie die Nichteinhaltung von Fristen für die Behebung von Mängeln können eine Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der Anerkennung zur Folge haben.

7. Hinweis für anerkannte Stellen

Wir weisen Sie darauf hin, dass die entgeltliche Tätigkeit als anerkannte Stelle nach geltenden Rechtsvorschriften ggf. als Gewerbe anzumelden ist. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrer jeweils zuständigen Behörde, sofern diesbezüglich Beratungsbedarf besteht. Das Luftfahrt-Bundesamt ist lediglich für die Anerkennung und Beaufsichtigung der anerkannten Stellen zuständig und prüft nicht die mögliche Ausübung eines meldepflichtigen Gewerbes.

8. Mitgeltende Dokumente

- Prüfliste zum Antrag auf Anerkennung als Stelle (AST) nach §21 d LuftVO

9. FAQ für anerkannte Stellen

9.1. Fragen zum Handbuch (als Teil des Antrages auf Anerkennung als AST) und den darin beschriebenen Verfahren

F: Ich möchte mit einem Geschäftspartner zusammen den Antrag stellen. Ist das möglich?

A: Es kann grds. nur einen Antragsteller geben, es dürfen also nicht zwei oder mehr natürliche Personen als Verantwortliche benannt werden, sofern es sich nicht um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) handelt. Sollten Sie den Antrag nicht als GbR stellen, müssen Sie und Ihr Geschäftspartner entweder jeweils eigene Anträge stellen oder Sie müssen sich entscheiden, wer der verantwortliche Betriebsführer ist. Dieser stellt dann auch den Antrag. Im Handbuch kann der andere dann ggf. als Vertreter benannt werden.

F: In welcher Form soll ich die Unterlagen einreichen?

A: Der Antrag muss immer schriftlich (Post oder Fax) gestellt werden. Die übrigen Unterlagen sollten in einem Handbuch zusammengefasst werden. Das Handbuch und der Fragenkatalog sollten nach Möglichkeit in digitalisierter Form eingereicht werden.

F: Wie sollen Handbuch und Fragenkatalog aufgebaut sein?

A: Der Aufbau ist grundsätzlich Ihnen selbst überlassen. Es beschleunigt die Prüfung, wenn das Handbuch in Anlehnung an die veröffentlichte Prüfliste und das Merkblatt aufgebaut wird. Der Fragenkatalog sollte (dem Syllabus entsprechend) durchnummeriert sein.

F: Wie kann ich die Qualifikation der Prüfer nachweisen?

A: Die Qualifikation der Prüfer gilt als nachgewiesen, wenn im Handbuch ein Verfahren beschrieben wird, nach dem die Einweisung aller Prüfer in die Prüfungs- und Bewertungsverfahren vorgenommen wird. (Wenn die AST aus nur einer Person besteht, die einziger Prüfer ist, kann dies jedoch entfallen.)

F: Muss ich bei der Beschreibung der Räumlichkeiten für die Prüfung auch die Bestuhlung aufzeichnen?

A: Ja, es muss eine Skizze des Prüfungsraumes mit Bestuhlung im Handbuch enthalten sein. Bei dieser beachten Sie bitte, dass die Bewerber nur dann an einem Tisch sitzen dürfen, wenn garantiert ist, dass Nachbarn unterschiedliche Fragebögen haben und ausreichender Abstand sichergestellt ist. Die Bewerber dürfen sich in keinem Fall gegenüber sitzen, egal, ob unterschiedliche Fragebögen vorhanden sind.

F: Kann ich die Prüfungsbögen aus meinem Fragenkatalog nach dem Zufallsprinzip zusammenstellen?

A: Ja, die Prüfungsbögen dürfen nach dem Zufallsprinzip zusammengestellt werden. Es muss dabei aber sichergestellt werden, dass sie in ihrer Zusammensetzung mindestens dem veröffentlichten Syllabus entsprechen.

F: Gibt es eine Vorgabe zur Dauer der Prüfung?

A: Nein, die Dauer der Prüfung ist abhängig von der Art der Prüfung und der Anzahl an Fragen und wird von jeder AST in ihrem Handbuch selber festgelegt.

F: Wie viele Punkte dürfen pro Frage vergeben werden?

A: Für jede richtig beantwortete Frage darf nur ein Punkt vergeben werden, bei einer falsch beantworteten Frage gibt es keinen Punkt. Bei Fragen mit mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten müssen auch alle zutreffenden Antworten ausgewählt werden. Wird eine falsche Antwort gewählt, gilt die gesamte Frage als falsch beantwortet. Es muss im Handbuch der AST eindeutig dargestellt werden, wann eine Frage als korrekt beantwortet gilt. Dies gilt insbesondere auch für Fragen, die mit Freitext beantwortet werden können und für mündliche Prüfungen.

F: Darf ich die Prüfung auch in anderen Sprachen anbieten?

A: Ja, das ist möglich. Wenn die Prüfung auch in anderen Sprachen angeboten werden soll, muss der Fragenkatalog in jeder angebotenen Sprache beim LBA eingereicht werden, selbst wenn die Fragen inhaltsgleich sind.

F: Darf ich den Bewerbern elektronische Geräte wie Desktop-Computer, Laptops oder Tablet-PCs zum Ausfüllen der Fragebögen geben?

A: Ja, das ist möglich. Es muss dann aber im Handbuch beschrieben sein, welche Geräte verwendet werden und wie sichergestellt wird, dass beispielsweise nicht das Internet genutzt wird oder das Gerät auf sonstige Weise für einen Täuschungsversuch genutzt werden kann.

F: Ich habe kein Personal und erledige alle Aufgaben selbst. Muss ich im Handbuch trotzdem Standardisierungsmaßnahmen für Personal beschreiben?

A: Nein, Maßnahmen zur Standardisierung der Lehrer und Prüfer können entfallen, solange die AST nur aus einer Person besteht. Es ist aber gleichwohl ein Qualitätsbeauftragter zu benennen. Dies kann grds. jede (auch externe) Person sein, sofern ein Verfahren beschrieben wird, mit der diese Person in die Prüfungs- und Bewertungsverfahren sowie die Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigungen und zur Archivierung eingewiesen wird.

F: Reicht es aus, die in § 21d (3) LuftVO genannten Unterlagen nur auf Sicht zu kontrollieren?

A: Nein. Alle in §21d (3) LuftVO genannten Unterlagen müssen nicht nur geprüft, sondern auch archiviert werden (Identitätsnachweis als Kopie). Das Verfahren ist im Handbuch festzulegen.

F: Muss ich im Handbuch beschreiben, wo die Unterlagen archiviert werden?

A: Ja, im Handbuch muss der Archivierungsort genau festgelegt werden. Sofern sich der Archivierungsort an anderer Stelle befindet als der Prüfungsraum und die Unterlagen nicht spätestens am Tag nach der Prüfung ins Archiv gebracht werden können (weil die Prüfung beispielsweise in einem Tagungsraum oder an einem weiter entfernten Betriebsstandort abgenommen wird), muss außerdem beschrieben werden, wie sichergestellt wird, dass die Unterlagen jederzeit durch die zuständige Behörde eingesehen werden können. Dies könnte beispielsweise durch digitale Übersendung oder faxen der Unterlagen an die Hauptgeschäftsstelle im Nachgang an die Prüfung erfolgen. Sollte auch dies nicht möglich sein, muss für jeden Prüfungsort genau festgelegt werden, wo die Unterlagen aufzubewahren sind, bis sie ins Archiv verbracht werden.

9.2. Fragen zum laufenden Betrieb (nach Anerkennung als AST):

F: Nach meiner Anerkennung als AST habe ich weiteres Personal eingestellt. Muss ich deshalb mein Handbuch ändern?

A: Ja, da das gesamte Personal namentlich benannt sein muss. Sofern nachträglich noch Personal hinzukommt, müssen die entsprechenden Teile des Handbuchs geändert und zur Genehmigung beim LBA vorgelegt werden. Dies gilt auch bei allen anderen Änderungen, die Inhalte des Handbuches betreffen.

F: Ein Bewerber hat einen Eintrag im Führungszeugnis. Wie soll ich nun vorgehen?

A: Sofern Einträge im Führungszeugnis bzw. laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren vorhanden sind, entscheidet die AST eigenverantwortlich, ob derjenige aufgrund der Einträge oder laufenden Verfahren von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nicht.

- F: Darf ich den Bewerbern die Fragen vor der Prüfung zeigen?**
A: Nein, es ist nicht zulässig, den Bewerbern vor Ablegen der Prüfung Einsicht in die vorhandenen Fragebögen zu geben oder diese sogar auszuhändigen.
- F: Darf ich den Bewerbern nach der Prüfung Einsicht in die korrigierten Antworten geben?**
A: Ja, es ist zulässig, den Bewerbern nach Ablegen der Prüfung eine Einsicht in die korrigierten Antworten zu geben. Dies gilt auch, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde und noch einmal wiederholt werden soll. Es ist dann aber sicherzustellen, dass der Bewerber bei der Wiederholung der Prüfung nicht den gleichen Fragebogen erhält.
- F: Die Bewerber müssen mindestens 75 % der Gesamtpunkte je Fach erreichen, um die Prüfung zu bestehen. Wird bei der Berechnung auf- oder abgerundet?**
A: Es wird immer aufgerundet. Wenn beispielsweise im Fach Luftrecht 23 Fragen im Prüfungsbogen vorhanden sind, entsprechen 75% einem Wert von 17,25. Bei 17 Punkten sind die geforderten 75% damit noch nicht erreicht. Es müssen also mindestens 18 Fragen richtig beantwortet werden.
- F: Darf ich Bewerbern die Möglichkeit geben, die Prüfung zu wiederholen?**
A: Ja, wenn jemand durch die Prüfung fällt, dürfen Sie ihm die Möglichkeit einräumen, die Prüfung zu wiederholen. Ob überhaupt, wann und wie oft bleibt Ihnen überlassen. Es ist allerdings immer die gesamte Prüfung zu wiederholen, nicht nur das Fach, in dem der Bewerber durchgefallen ist.
- F: Dürfen auch Bewerber die Prüfung wiederholen, die einen Täuschungsversuch begangen haben? Wenn ja, wer entscheidet darüber?**
A: Ja, es ist zulässig, Bewerber die Prüfung wiederholen zu lassen, die einen Täuschungsversuch begangen haben. Die Entscheidung darüber obliegt Ihnen als AST.
- F: Muss ich Täuschungsversuche dem Luftfahrt-Bundesamt melden?**
A: Nein. Täuschungsversuche müssen zwar dokumentiert werden und die Dokumentation muss im Rahmen der Aufsicht durch das LBA jederzeit einsehbar sein, die Täuschungsversuche müssen aber nicht gemeldet werden.
- F: Darf ich mein Logo auf die Bescheinigungen drucken, die ich den Bewerbern ausstelle?**
A: Nein, der in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 2-347-17) veröffentlichte Vordruck muss exakt eingehalten werden. Es dürfen weder Logos aufgedruckt noch die Größe oder der Vordruck in sonstiger Weise verändert werden.